



Amtsblatt für das Amt Ortrand

32. Jahrgang

Ortrand, den 30. April 2022

Ausgabe 5/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 22.03.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 22.03.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 11.04.2022
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 12.04.2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für den Doppelhaushalt 2022 und 2023
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Frauendorf für den Doppelhaushalt 2022 und 2023
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)
- Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)
- Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser
- Landesbetrieb Forst Brandenburg - Waldverschmutzung durch Gartenabfälle
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau
- Lindenau – Schmetterlinge haben keine Stimme
- Lindenau – Zweiter Arbeitseinsatz am 21. Mai 2022
- Ortrand – Vorlesetag in der Kita „Regenbogen“
- Ortrand - Aufsichtsrat und Gesellschafter verabschieden KWG Geschäftsführer Roland Osiander
- Zukunfts-Ideen und Projekte für Elbe-Elster finden
- Nachruf
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Ausflug des Seniorenclubs nach Drebkau
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

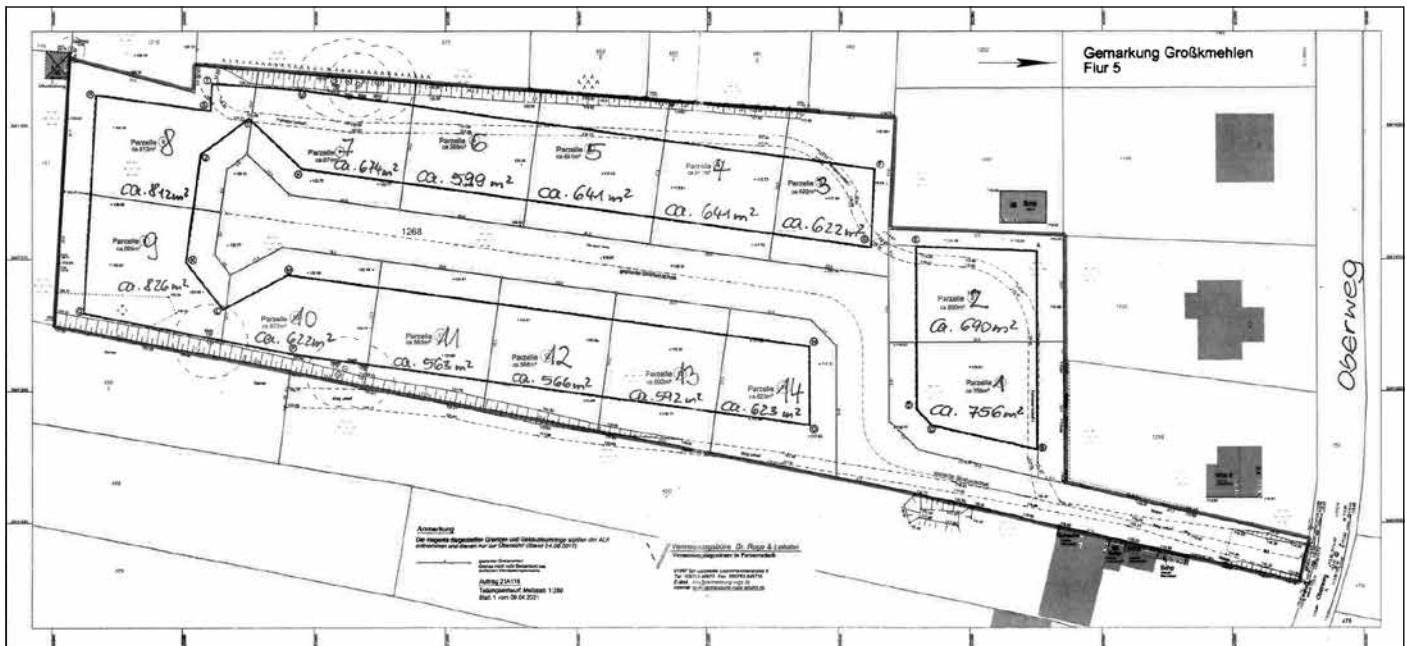
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Lausitzer Rundschau GmbH, Ansprechpartner Herr Siering (Tel. 03573 - 37 64 30)

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die Lausitzer Rundschau.

Amtliche Bekanntmachungen



Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Großkmehlen verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Vor dem Hang“.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m².

Der Käufer wird zum Baubeginn innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses verpflichtet. Andernfalls erfolgt die kostenfreie Rückübertragung an die Gemeinde Großkmehlen.

Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Großkmehlen](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Großkmehlen)

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern
Frau A. Richter unter 035755-605325
oder
Herr R. Heinze unter 035755-605326
zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte
per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 22.03.2022

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2022.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau.

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 18.02.2021.
- Die Gemeindevertretung Tettau nominiert Herrn Jörg Bruhn als Mitglied für den Ausschuss Bauen, Ordnung und Soziales.
- Die Gemeindevertretung Tettau nominiert Herrn Jörg Bruhn als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Gebäudeplanung an das Büro PLANTEC Elsterland GmbH aus Elsterland.
Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-9.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für das Brandschutzkonzept für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an das Büro Birkigt planen+überwachen aus Senftenberg.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Freianlagenplanung an das Büro Birkigt planen+überwachen aus Senftenberg.
Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-9.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Tragwerksplanung an das Büro SEEL+HANSCHKE aus Kesselsdorf / DD.
Die Vergabe erfolgt vorerst für die LPH 1-4. Nach Erhalt eines positiven Fördermittelbescheids erfolgt die Beauftragung der LPH 5-9.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Ermächtigungsübertragung für die Vergabe der Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses an die Amtsverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehr und dem Bürgermeister.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf
vom 22.03.2022**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt Haushalts-satzung der Gemeinde Frauendorf für den Doppelhaushalt 2022/2023.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die 2. Änderungs-satzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19.01.2021.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Widmung der Straße „Am Glockenturm“ im neuen Wohngebiet „An der Lindenauer Straße in Frauendorf“.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Leistungen – Ersatz von Straßenleuchten NAV-E durch LED in kommunalen Straßen an die Firma EMS GmbH Lauchhammer.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau
vom 11.04.2022**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Haushalts-satzung der Gemeinde Lindenau für den Doppelhaushalt 2022/2023.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die Nachbe-setzung des Ausschusses Ordnung, Soziales und Kultur mit folgenden Mitgliedern: Frank Hoffmann
Michael Steger
- Die Gemeindevertretung Lindenau benennt Herrn Andreas Heinze als Vertreter für den Kita-Ausschuss der Kindertages-stätte „Krümelkiste“.

**Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses
vom 12.04.2022**

Öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, die Wahl der Schiedsperson offen durchzuführen.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand wählt für weitere fünf Jahre (2022 – 2026) Herrn Günther Faustmann, wohnhaft in 01945 Kropfen, als Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Ortrand. Nach Ablauf dieser Wahlperiode ist eine Wiederwahl möglich.
Die monatliche Aufwandsentschädigung der Schiedsstelle beträgt 100,00 Euro.
- Der Amtsausschuss beschließt, die Wahl der stellvertreten-den Schiedsperson offen durchzuführen.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand wählt für 5 Jahre (2022-2026) Frau Marina Herzog, wohnhaft in 01945 Kropfen, als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Ortrand. Nach Ablauf dieser Wahlperiode ist eine Wiederwahl möglich.
Die monatliche Aufwandsentschädigung der Schiedsstelle beträgt 100,00 €.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, dass Herr Kersten Sickert, wohnhaft in 01990 Ortrand, bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Wirtschaftsraum Schraden e.V. und der LAG-EE das Amt Ortrand als Vorstandsmitglied vertritt.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau
für den Doppelhaushalt 2022 und 2023**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lindenau vom 11.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.442.500 €	1.445.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.596.100 €	1.564.300 €
außerordentlichen Erträge auf	50.500 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.400 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.537.000 €	1.377.200 €
Auszahlungen auf festgesetzt.	1.518.600 €	1.485.100 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.400 €	1.327.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.435.300 €	1.409.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	217.600 €	49.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.200 €	11.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64.100 €	64.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzia- rung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Lei- stung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Inve- stitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushalts- jahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro ist die vorherige einstimmige Zustimmung von Bürgermeister und Ausschussvorsitzenden einzuholen.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 190.000,00 Euro festgesetzt.

aufgestellt: 29.03.2022 gez. Schumann, Kämmerei
festgestellt: 30.03.2022 gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 12.04.2022

gez. Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.478.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.515.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	138.800,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	11.600,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.583.600,00 EUR
Auszahlungen auf	1.919.600,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.416.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	181.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	465.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	38.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Einträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 145.000,00 Euro festgesetzt.

aufgestellt: 15.03.2022 gez. Schumann, Kämmerei
festgestellt: 15.03.2022 gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 23.03.2022

gez. Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

**Haushaltssatzung der Gemeinde Frauendorf
für den Doppelhaushalt 2022 und 2023**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Frauendorf vom 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
außerordentlichen Erträge auf	1.322.800 €	1.328.800 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.458.400 €	1.382.300 €

außerordentlichen Erträge auf	100.000 €	150.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €	10.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.455.800 €	1.512.300 €
Auszahlungen auf	1.774.500 €	1.402.200 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.100 €	1.218.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.323.700 €	1.243.500 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	243.700 €	293.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	450.800 €	158.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Einträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen

Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

aufgestellt: 22.02.2022 gez. Schumann, Kämmerei

festgestellt: 22.02.2022 gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 23.03.2022

gez. Sickert

Hauptverwaltungsbeamter

2. Änderungssatzung **zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage** **der Verbandslasten des Gewässerverbandes** **„Kleine Elster - Pulsnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 18. Februar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 29. Juni 2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinde Tettau erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Tettau an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.“

2. § 6 wird erweitert um folgenden zweiten Absatz:

- (2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche
0,0023300 EUR/ m²

VGT 2 Landwirtschaft
0,0011650 EUR/ m²

VGT 3 Waldflächen
0,0005830 EUR/ m²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtsdirektor

2. Änderungssatzung **zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage** **der Verbandslasten des Gewässerverbandes** **„Kleine Elster - Pulsnitz“**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 19. Januar 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 30. Juni 2021 beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung der Gemeinde Frauendorf über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“**

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Gemeinde Frauendorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit welcher der von der Gemeinde Frauendorf an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag umgelegt wird und die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, die maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Betrages begrenzt sind, festgesetzt werden. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.“

2. § 6 wird erweitert um folgenden zweiten Absatz:

(2) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2022:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche
0,0023300 EUR/ m²

VGT 2 Landwirtschaft
0,0011650 EUR/ m²

VGT 3 Waldflächen
0,0005830 EUR/ m²

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet auf 5,00 EUR festgesetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtdirektor

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Tettau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen gemäß § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung und Winterwartung nach den Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen liegen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Tettau umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Tettau besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind. Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahn, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Bushaltestellen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche sowie das Straßenbegleitgrün.
- (2) Über öffentliche Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Straßenverzeichnis über die Gemeinde,- Orts- und sonstigen öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebaute und unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von einem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Dazu zählen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen zwei oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegenden Grundstücke.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellen- und Buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege sowie öffentlichen Plätze.

(7) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege, Schnittgerinne und Wassereinfläufe. Soweit in Fußgängerzonen und/oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze verlaufende Entwässerungsrinnen, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der in der Anlage 1 dieser Satzung befindlichen, im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern (Reinigungspflichtige) auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.
- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene und das Bild der Gemeinde nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Dabei ist eine belastigende Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Harken des Laubes auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum gebracht werden. Im

öffentlichen Straßenraum anfallendes Laub kann durch Inanspruchnahme des Angebotes kostenloser Entsorgungsmöglichkeiten (BigPacks, Laubsäcke) des Abfallentsorgungsverbandes bzw. der Gemeinde entsorgt werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und den dazugehörigen Querungsmöglichkeiten/ Bordabsenkungen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigem Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind die Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Splitt, Hauskehricht und Asche dürfen als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, das gilt nicht:
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als notwendig gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden oder dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (7) Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängige benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

§ 6

Reinigungszyklus

- (1) Die Reinigung nach § 4 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf, durchzuführen.

- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herabfallendes Transportgut oder bei Stürmen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ebenso gilt eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, welche eine Unfallgefahr darstellen (gefallenes Laub, Früchte, Streusand vom Winter o.ä.).
- (3) Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich, spätestens jedoch 1h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Gebührenerhebung

Für den Winterdienst werden Gebühren durch eine gesonderte Satzung (Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Tettau) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:
- (a) entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzungen und Fremdkörper nicht entfernt, sowie nicht um eine Vermeidung einer belästigenden Staubentwicklung bemüht ist,
 - (b) entgegen § 4 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel anwendet,
 - (c) entgegen § 4 Abs. 4 Laub auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen harkt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:
- (a) entgegen § 5 Abs. 2 nicht im notwendigen Umfang diesem nachkommt,
 - (b) entgegen § 5 Abs. 3 auftauende vor abstumpfenden Mitteln einsetzt oder ungeeignetes Streugut verwendet,
 - (c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - (d) entgegen § 5 Abs. 7 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,
 - (e) entgegen § 6 Abs. 2 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer:
- (a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glatteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tettau vom 18.02.2002 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtsdirektor

Anlage 1
gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tettau

Straßenverzeichnis der Gemeinde Tettau

Am Sportplatz
Dorfstraße
Feldweg
Frauendorfer Straße
Heimgartenweg
Kirchgasse
Lauchhammer Straße
Lindenauer Straße
Pulsnitzstraße
Ruhlander Straße
Spartenheimweg
Straße am Sportplatz
Teichweg
Waldweg
Winzergasse

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Tettau (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 2, und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Tettau erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nach § 4 nicht besteht, trägt die Gemeinde Tettau.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Front-

länge). Frontlängenmeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.

- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, welche nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3

Gebührenschildner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 3 voll gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt)
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

für das Jahr 2018	0,00 EUR,
für das Jahr 2019	0,00 EUR,
für das Jahr 2020	0,00 EUR,
für das Jahr 2021	0,00 EUR,
ab dem Jahr 2022	0,15 EUR.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Durchführung der Winterwartung. Sie erlischt mit Einstellung des Winterdienstes.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, be-

triebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Tettau vom 04.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
 Amtsdirektor

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Frauendorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen gemäß § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung und Winterwartung nach den Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen liegen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Frauendorf umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Frauendorf besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähig-

keit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind. Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahn, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Bushaltestellen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche sowie das Straßenbegleitgrün.
- (2) Über öffentliche Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Straßenverzeichnis über die Gemeinde,- Orts- und sonstigen öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebaute und unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von einem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Dazu zählen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen zwei oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegenden Grundstücke.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellen- und Buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege sowie öffentlichen Plätze.
- (7) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege, Schnittgerinne und Wassereinfläufe. Soweit in Fußgängerzonen und/oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze verlaufende Entwässerungsrinnen, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der in der Anlage 1 dieser Satzung befindlichen, im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten

Umfang den Grundstückseigentümern (Reinigungspflichtige) auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.
- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene und das Bild der Gemeinde nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Dabei ist eine belastigende Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Harken des Laubes auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum gebracht werden. Im öffentlichen Straßenraum anfallendes Laub kann durch Inanspruchnahme des Angebotes kostenloser Entsorgungsmöglichkeiten (BigPacks, Laubsäcke) des Abfallentsorgungsverbandes bzw. der Gemeinde entsorgt werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und den dazugehörigen Querungsmöglichkeiten/ Bordabsenkungen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigem Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforder-

lichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind die Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Splitt, Hauskehricht und Asche dürfen als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, das gilt nicht:
- (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- (b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als notwendig gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden oder dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (7) Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängige benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

§ 6 Reinigungszyklus

- (1) Die Reinigung nach § 4 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf, durchzuführen.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herabfallendes Transportgut oder bei Stürmen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ebenso gilt eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, welche eine Unfallgefahr darstellen (gefallenes Laub, Früchte, Streusand vom Winter o.ä.).
- (3) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich, spätestens jedoch 1h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Gebührenerhebung

Für den Winterdienst werden Gebühren durch eine gesonderte Satzung (Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Frauendorf) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:
- (a) entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzungen und Fremdkörper nicht entfernt, sowie nicht um eine Vermeidung einer belästigenden Staubentwicklung bemüht ist,
- (b) entgegen § 4 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel anwendet,
- (c) entgegen § 4 Abs. 4 Laub auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen harkt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:
- (a) entgegen § 5 Abs. 2 nicht im notwendigen Umfang diesem nachkommt,
- (b) entgegen § 5 Abs. 3 auftauende vor abstumpfenden Mitteln einsetzt oder ungeeignetes Streugut verwendet,
- (c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
- (d) entgegen § 5 Abs. 7 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,
- (e) entgegen § 6 Abs. 2 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer:
- (a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
- (b) entgegen § 6 Abs. 4 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glatteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Frauendorf vom 24.02.2003 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
Amtsdirektor

Anlage 1
gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf

Straßenverzeichnis der Gemeinde Frauendorf

Arnsdorfer Straße
Feldweg
Friedhofsweg
Gartenweg
Hauptstraße
Heidehäuserstraße
Lindenauer Straße
Parkstraße
Ruhlander Straße
Schulstraße
Siedlungsweg
Tettauer Straße
Waldweg
Weidmannsruher Straße

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 2, und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Frauendorf erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nach § 4 nicht besteht, trägt die Gemeinde Frauendorf.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Frontlängenermeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenermeter.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, welche nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3

Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 3 voll gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt)
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenermeter beträgt

für das Jahr 2019	0,00 EUR,
für das Jahr 2020	0,00 EUR,
für das Jahr 2021	0,00 EUR,
ab dem Jahr 2022	0,22 EUR.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebährensschuld

- (1) Die Gebährensschuld entsteht mit Beginn der Durchführung der Winterwartung. Sie erlischt mit Einstellung des Winterdienstes.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebährenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebähren veranlagt.

- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
 (3) Die Gebühr wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

§7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Frauendorf vom 11.04.2012 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 23.03.2022

Sickert
 Amtsdirektor

Aufhebungssatzung
der Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur
Entsorgung von Niederschlagswasser

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung Ortrand in ihrer Sitzung am 15.03.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 21.03.2022

Sickert
 Amtsdirektor



Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Senftenberg



Waldverschmutzung durch Gartenabfälle –
der Landesbetrieb Forst Brandenburg
informiert

Da es in jedem Frühjahr in unseren heimischen Wäldern verstärkt zur Ablagerung von Gartenabfällen im Wald kommt (Frühjahrsputz), soll an dieser Stelle auf die gesetzlichen Regelungen zu diesem Thema hingewiesen werden:

In § 24 Waldgesetz des Landes Brandenburg – LWaldG vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, (Nr.06) S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 33) - ist geregelt, was unter Waldverschmutzung zu verstehen ist. Hier heißt es in Abs. 1:

„Es ist verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle wie gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altfahrzeuge und Klärschlamm oder Abwasser oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.“

Danach sind Gartenabfälle als „nicht zum Wald gehörende Stoffe“ einzustufen, welche dort nicht abzulagern sind.

Laut § 37, Abs. 1, Punkt 26 Landeswaldgesetz handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, welche nach § 37, Abs. 3 Landeswaldgesetz mit einer Geldbuße bis 20.000 € geahndet werden kann.

Die richtige Entsorgung des Mülls, der Gartenabfälle - wie Laub, Baum- und Grasschnitt, erfolgt über die kommunalen Abfallverbände. Dafür zahlt jeder Bürger entsprechende Gebühren. Diese Entsorgungsmöglichkeiten sind in Brandenburg sehr gut organisiert und sollten unbedingt genutzt werden, weil der Wald sonst verschandelt wird und aus einem kleinen Haufen schnell ein großer wird.

Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für die unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten genutzt. Durch Abfallhaufen wird das Naturerlebnis geschmälert und die Landschaftsästhetik gestört. Wohl jeder ärgert sich über Abfall- und Müllhaufen – der Wald ist schließlich keine Deponie.

Bei Feststellung einer Waldverschmutzung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Revierleiterinnen und Revierleiter und wenn notwendig, weisen sie ihre Mitmenschen darauf hin, den Wald nicht zu verschmutzen.

gez. Niepraschk
 Oberforstrat
 Leiter der Oberförsterei Calau



Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter
 Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
 E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel.: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Nichtamtliche Bekanntmachungen**Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Sprechzeiten der Suchtberatung
des Gesundheitsamtes Senftenberg**

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

**am 16. Mai und 13. Juni 2022
von 13.00 bis 15.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

NEUE Öffnungszeiten:

Dienstag	11 - 13 Uhr
Donnerstag	15 - 16 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Senftenberger Tafel

Öffnungszeiten	
Dienstag	12:15 – 12:45 Uhr
Wo:	Kirchplatz 6 – Hofgelände
Kosten:	4,- € pro Person

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Zurzeit sind keine Sprechstunden im Vereinshaus möglich!

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Vitaliy Tverdun
- * Emylia Pallmann
- * Paula Redlich



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

**Verkehrsteilnehmerschulung
in Lindenu**

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am **Mittwoch, den 11.05.2022, 19.00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr statt.

Die Schulung ist kostenlos

**Lindenu - Schmetterlinge haben keine Stimme**

Nachdem einige Beschränkungen im Zusammenhang mit den Coronabestimmungen aufgehoben wurden, ist das Zurückfinden in den normalen Rhythmus der Vereinsarbeit auch für die Lindenuer Senioren ein wichtiges Anliegen. Ganz in diesem Sinne hatte die Verantwortliche Waltraud Radeck die Märchen-erzählerin Monika Auer aus Senftenberg für den 12.4.22 eingeladen. Unter dem Motto „Vom Grünen und Blühen im Frühling“ hat sie einen gelungenen Nachmittag im Lindenuer Torhaus gestaltet. Sie nahm gekonnt ihre Zuhörer mit auf die Reise ins Märchenland.

Das Quaken der Frösche, der Ruf des Kuckucks, der Gewitterdonner baute Stimmungsfelder auf, in denen bunte Schmetterlinge, Sonnenblumen, Blüten vom Apfelbaum ihren Platz fanden und immer das Gute über das Böse siegte. In einem Märchen erzählte sie, warum die Schmetterlinge keine Stimme haben und trotzdem mit ihrer Schönheit und Vielfalt die Natur bereichern. Zum Mitnehmen für alle Teilnehmer hatte sie Schmetterlinge aus Papier gestaltet und gab auch die entsprechende Anleitung zum selber basteln.

Nach dieser gelungenen Veranstaltung wird es in Lindenau für alle Altersgruppen wieder Möglichkeiten für Begegnungen und Gespräche geben. So u.a. bei Sportveranstaltungen, beim Ostereier kullern, Frühlingsball der Senioren, bei der Wanderung „Auf dem Pfad der tausend Eichen“ und Parkfest zu Pfingsten. Nach der längeren Zwangspause freuen sich die Lindenauer darauf und Gäste sind willkommen.

Rudolf Kupfer



Gespannt lauschen die Lindenauer Senioren der Märchenerzählerin Monika Auer aus Senftenberg



Monika Auer (l) erzählt Märchen von Schmetterlingen und zeigt ihre selbst Gebastelten



Die Anleitung zum Selbstbasteln von Schmetterlingen gab Monika Auer hier (r) u.a. an Luise Klemm weiter

Liebe BürgerInnen der
Gemeinde Lindenau,



zu unserem zweiten Arbeitseinsatz in diesem Jahr am

Samstag, 21. Mai 2022 um 09:00 Uhr
Treffpunkt: Torhaus

möchte ich Sie alle recht herzlich einladen.

Wir wollen bei diesem Termin unsere Parkanlage am Schloss, die Wege und Randbereiche im Park sowie die Parkbühne und das umliegende Gelände für unser Parkfest zu Pfingsten herrichten.

Erforderliche Werkzeuge wären, wie zu jedem Einsatz:

- Laubbesen, Harken
- Sägen, Baum- Astscheren, Freischneider
- Schubkarre, Reinigungsgeräte usw.

Die gastronomische Versorgung übernimmt die Sportgaststätte.

Ihr Ralf Herrmann
ehrenamtlicher Bürgermeister



Vorlesetag in der „Kita Regenbogen“

Da uns Corona im letzten Jahr wieder ausgebremst hat und wir auf viele schöne Veranstaltungen und Höhepunkte erneut verzichten mussten, freuen wir uns umso mehr, unseren verschobenen Vorlesetag am 01.04.2022, endlich nachzuholen.



Zum Thema „Freundschaft“ wurden viele schöne Bücher herausgesucht und ganz tolle Gäste als Vorleser eingeladen. Wir begrüßten unseren Bürgermeister Herrn Gebel mit den Landtagsabgeordneten Herrn Abraham und Herrn Senftleben. Herr Sickert, unser Amtsdirektor, Herr Piesker, 2. Geschäftsführer der Eisenhütte, Herr Wielk von der Feuerwehr, Frau Scholte-Reh, sowie ehemalige Kollegen, Eltern, Großeltern und Schulkinder unterstützen uns immer wieder gern. Obwohl unsere Kinder ganz oft Geschichten im Kindergartenalltag hören, ist der Vor-

lesetag doch etwas ganz Besonderes. Die Räume werden geschmückt und passend zum Thema vorbereitet. Alle Vorleser üben dann fleißig, so dass alle Kinder einen aufregenden und erlebnisreichen Tag genießen können. Besonders schön empfanden wir alle das Miteinander, von denen auch die Geschichten erzählten. Denn gerade in dieser Zeit, wo so viel Unruhe in der Welt herrscht, brauchen wir diese Verbundenheit umso mehr. Vielen Dank an alle Mitwirkenden, es war ein besonderer Tag für uns!



Das Team der Kita „Regenbogen“



Aufsichtsrat und Gesellschafter verabschieden KWG Geschäftsführer Roland Osiander

Die Mitglieder des Aufsichtsrates Andreas Fredrich, Wolf-Peter Hannig und Christoph Schmidt und die Gesellschaftervertreter Manuela Noack, Thomas Zenker und Niko Gebel verabschiedeten sich von dem Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg (KWG), Roland Osiander, weil dieser nach seinem 65. Geburtstag am 24.03.2022 zum 31.03.2022 altersbedingt nach fast 22 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand geht. Über den ausscheidenden Geschäftsführer Roland Osiander sagt der Aufsichtsratsvorsitzende und Senftenberger Bürgermeister Andreas Fredrich: „Roland Osiander hat in den letzten 22 Jahren für die KWG und BMA einen beeindruckenden Sanierungs- und Entwicklungskurs umgesetzt. Seit 2000 wurde der eigene Wohnungsbestand an allen Standorten mittels Investitionen von ca. 240 Mio. € aufgewertet. Dies ist bei sozialverträglichen und begrenzten Mieten von 4,78 € m², bei schrumpfendem Wohnungsbestand von 12.000 auf fast 7.000 und steigenden Kosten in der Bauwirtschaft zu erreichen, eine großartige Leistung.“ Aufsichtsrat Wolf-Peter Hannig in seinem Grußwort: „Als langjähriges Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg und neuestes Mitglied im Aufsichtsrat habe ich verfolgen können, mit welchem Engagement Herr Osiander als Geschäftsführer der KWG bemüht war, die wirtschaftlichen Ziele der KWG mit den politischen Forderungen der Stadtverordnetenversammlung in Einklang zu bringen. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung. Gleichzeitig hoffe ich, dass auch der neue Geschäftsführer diese Arbeitsweise beibehält.“ Resümee der Arbeit von Roland Osiander: „Die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum ist der Ausgangsauftrag an die KWG. Dazu sorgen wir dafür, dass die Häuser behaglich, sicher und so weit als möglich gut in Stand sind. Deshalb sanieren wir unter anderem Wohnungen für Familien, schaffen Barriere arme Wohnungen und solche für Menschen mit körperlichen oder anderen Einschränkungen, nicht zu vergessen auch Wohnraum für Studierende und Azubis. Mitentscheidend kümmern wir uns um die Stadtentwicklung an unseren Standorten Senftenberg, Großräschen, Schipkau, Schwarzheide und Ortrand. Mit Spiel- und Parkplätzen sowie Garagen und Gärten ergänzen wir das große Wohnungsangebot. Kitas und Schulen, Nachbarschaften, die Quartiersarbeit und Vereine, die sich um Jugendliche oder um Senioren kümmern sind ein weiteres Anliegen in unserem Tun. Die Kulturförderung gehört dazu, weil sie zum Alltag der Mieterinnen und Mieter gehört. Der verlässliche Partner in der Region, wenn es um die soziale und günstige Wohnraumversorgung geht, ist und bleibt die KWG.“





Zukunfts-Ideen und Projekte für Elbe-Elster finden

Ihr habt Lust euch in die Entwicklung der Region Elbe-Elster einzubringen und seid gespannt, was in den RES-Beteiligungsveranstaltungen in den letzten Monaten bereits passiert ist?

Ihr habt konkrete Themen, Wünsche oder Ideen für die Region und die kommende Förderperiode 2023-2027 und möchtet diese für mit anderen Interessierten diskutieren?

Wie kann die Region eurer Meinung nach z.B. in den Bereichen Gemeinschaftsleben, regionale Wertschöpfung, Wirtschaft oder Tourismus gestärkt und nachhaltig gestaltet werden?

Wo und wie bedarf es eurer Meinung nach künftig Unterstützung und Investitionen in der Region Elbe-Elster?

Gerne könnt ihr uns eure Anregungen und Ideen für die Entwicklung der Region Elbe-Elster auf <https://adhocracy.plus/res-ee/> zukommen lassen.

Ob analog oder digital – Wir freuen uns auf viele wertvolle Anregungen!

Höhepunkte:

Montag, den 16.05.22	13:00 Uhr – Spielenachmittag in der Kita
Mittwoch, den 18.05.22	Clubnachmittag – Herr Maik Berger von Vodafone besucht uns und spricht zum Thema „Handhabung des Smartphones“
Freitag, den 20.05.22	Clubfahrt „Zwischen Spreewald und Bad Saarow“

Es sind Änderungen möglich.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 27292647.



AUFRUF!!!

Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde Verstärkung. Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren Club vorbeischaun.

Die Clubleitung

Ausflug des Seniorenclubs nach Drebkau

Der Seniorenclub Ortrand nahm dankend die Einladung von Herrn J. Brüning Landtagsabgeordneter und unseren Bürgermeister N. Gebel an, die „Sorbische Webstube“ in Drebkau zu besuchen. Im Museum befinden sich 2500 Ostereier aus 56 Ländern. Die Senioren waren von der Fülle und den verschiedenen Techniken sehr begeistert. Nach dem Museumsbesuch fuhren wir in den Steinitzhof zum Cafe', unser Bürgermeister nahm an der Kaffeerunde teil. Bevor es nach Hause ging, machten wir noch einen Abstecher zur Aussichtsplattform „Steinitzer Treppe“. Die Senioren staunten über den 117 Tonnen schweren Stahlgiganten. Einige Senioren liefen die 101 Stufen hoch und genossen die einzigartige Aussicht.



Nachruf



Wir gedenken unserem verstorbenen Kameraden

Henry Lesche FFW Tettau

und versichern, dass wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Amtsdirektor

Die Amtswehrführung

des Amtes Ortrand

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT Mai 2022

Liebe Mitglieder, liebe Interessenten, die Clubveranstaltungen finden wieder im Vereinshaus Am Kirchplatz 6 statt.

Jeden Montag	9.30 Uhr – 10.30 Uhr Seniorenport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr -16.00 Uhr Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00Uhr – 16.00 Uhr Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	16.00 Uhr – 17.00 Uhr Seniorenport

Die Senioren möchten sich bei Herrn Brüning, Herrn Gebel und auch beim Busfahrer K. Philipp bedanken, für die sehr schöne Fahrt.



Am 30.03.22 besuchten uns 2 Frauen aus Saalhausen und gestalteten mit uns Sorbische Ostereier.



Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192

Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193

Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194

Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden



Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com

TISCHLEREI Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Ihre Spende gibt der Natur eine Zukunft



Wildblumen schützen
Bunte Apfelwiesen pflegen
Moore retten
Naturerlebnisse für Kinder ermöglichen

Die Vielfalt bewahren

Unser Spendenkonto:
IBAN DE37 2005 0550 1280 2292 28



Der Große Wiesenknopf ist
die Blume des Jahres 2021

www.loki-schmidt-stiftung.de

Persönliche Anzeigen



Überraschen Sie Ihre Lieben oder Freunde
mit einer Anzeige. Zum Geburtstag, zum Renteneintritt,
vielleicht ein Dankeschön für die Mama oder ...

*einfach
mal
SO 😊*

ab
27 Euro



Mehr Lebensraum für Wildbienen!

UNSERE RATGEBER INFORMIEREN

www.DeutscheWildtierStiftung.de



65.⁽⁺²⁾



Parkfest Lindenuu

03.06. bis 06.06.2022

Große **Eröffnungsparty** im Festzelt
mit **Anstandslos & Durchgeknallt**
Unterhaltung mit **Biba und die Butzemänner**
Laura Wilde & Markus Becker
Sportveranstaltungen Fußball-Tennis-Kegeln
großer **Vergnügungspark**



LAURA WILDE



Markus
Becker
Das rote Pferd



Biba
& die Butzemänner



weitere Infos unter:

www.Lindenuu-OL.de

**3.200 Ehrenamtliche
Profis im Einsatz**

A large group of people, seen from an aerial perspective, are arranged in a circular ring on a dark, textured surface. The people are of various ages and are dressed in casual clothing. The ring is the central focus of the image, with the text overlaid on it.

**Damit Opfer
nicht schutzlos
bleiben.**
Helfen auch Sie!

Jetzt spenden:
www.weisser-ring.de



DK Brandenburg Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln:** Sorten: Laura, Talent, Afra, Wendy, Nixe, Bernina und Belana
- **Beet- und Balkonpflanzen**
- **Gemüsepflanzen 6er-Pack:** Salat-, & Kohlrabipflanzen
- Paprika- & Gurkenpflanzen
- **Kräutertöpfe** (30 verschiedene Sorten)
- Erdbeer- & Rhabarberpflanzen



Wir haben auch Heu.
Weizen.
Futterkartoffeln & Hackschnitzel



Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6

Unsere Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr und Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Veranstaltungen und Eisenbahn-Nostalgie

Kultur-Güter-Schuppen

Golfcarts Kulti's 1 und 2

Kleines Eisenbahnmuseum

Nostalgiekeller "Zum Abstellgleis"



Ortrander-Kultur-Express



Feste - Hochzeiten
Geburtstage
Jubiläen - Konzerte
Ausstellungen
Kabarett
Tanzabende
Schulungen
Führungen
Übernachtung
im Eisenbahnwagen
Ausfahrten

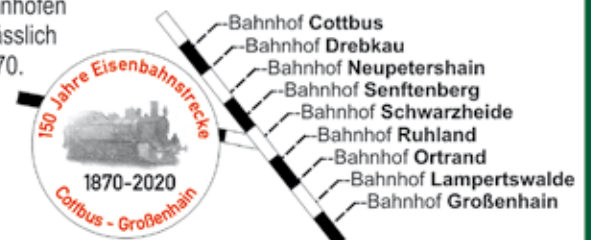
Jubiläumsfeier am 14. und 15. Mai 2022 150+2 Jahre Eisenbahnstrecke Cottbus - Großenhain



Am 14. und 15. Mai 2022 wollen wir an den Bahnhöfen entlang der Strecke kleine Volksfeste feiern anlässlich der Eröffnung der Eisenbahnstrecke im Jahr 1870. Es fahren Sonderzüge zwischen Cottbus und Großenhain, Samstag eine Dampflok und Sonntag eine E-Lok. **Feiert mit uns!**

Samstag 14. Mai spielt ab 21:00 Uhr die Partyband KlingKlang und rundet somit den ersten Jubiläumstag ab. Hierzu laden wir Euch ganz herzlich in den Ortrander Kultur-Güter-Schuppen ein!

wir sind dabei und feiern mit:



REAL EVENT präsentiert

REVOLVERHELD

SOMMER OPEN AIR TOUR 2022



Tickets auf [Eventim.de](https://www.eventim.de),
[revolverheld-tickets.de/tickets](https://www.revolverheld-tickets.de/tickets),
und www.konzertkarten.shop



11/06/22

LAUSITZRING

EINLASS: 18:00 UHR / BEGINN: 19:00 UHR

SUPPORTET BY
SCHWITZENDE FISCHE

Fanfarenzug Großräschen

SHOWPROGRAMM MIT DEM

Veranstalter: REAL EVENT GbR / Rudolf-Breitscheid-Str. 24 / 01983 Großräschen



Tickets auf [Eventim.de](https://www.eventim.de) und

www.konzertkarten.shop

Alle bereits gekauften Tickets behalten ihre Gültigkeit!

Kinder bis einschließlich 12 Jahren FREIER EINTRITT!